

Nord-Ostsee-Skater e.V.

www.nord-ostsee-skater.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Nord-Ostsee-Skater". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Nord-Ostsee-Skater e.V."
- (2) Der Verein ist eine Sportgemeinschaft mit Sitz in Kiel (Schleswig-Holstein).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Inlineskating im Bereich generationenübergreifender Breiten- und Wettkampfsport und Gesundheitsförderung ihrer Mitglieder und anderer Inlineskater.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsamen Übungsbetrieb und Wettkampfbetätigung im Inlineskating sowie den verwandten Wintersportarten Schlittschuhlaufen und Skilaufen.
- (3) Über den eigenen Übungsbetrieb hinaus wollen sich die *Nord-Ostsee-Skater* in öffentlichen Veranstaltungen für die Förderung von Gesundheit, für Wettkämpfe oder sucht- und gewaltpräventive Ziele einsetzen.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaften in den entsprechenden Sportverbänden an, die zur Verwirklichung des Satzungszwecks notwendig sind, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (2) Der Verein handelt uneigennützig, seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt und sich den Grundsätzen der Vereinstätigkeit verpflichtet.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung des Vorstandes wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder die Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese sind von jedem Mitglied jährlich im Voraus zu entrichten, ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Ort und Zeit sind vom Vorstand so zu wählen, dass mit einer möglichst hohen Anzahl teilnehmender Mitglieder zu rechnen ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenberichts
 - Entlastung und Wahl des Vorstands und der/des Rechnungsprüfer(s)
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt werden. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter geleitet.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes nicht anwesende stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme an ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Dieses kann die zusätzliche(n) Stimme(n) dann unabhängig von seiner eigenen einsetzen. Die Übertragung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand im Voraus erklärt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen ist in diesem Fall eine Stichwahl durchzuführen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (8) Änderungen der Tagesordnung können nur zu Versammlungsbeginn mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Nachträglich nicht aufgenommen werden können die Änderung der Satzung, Wahl oder Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins.
- (9) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen, jedoch mindestens der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Innerhalb des Vereins kann das Protokoll auf elektronischem Wege veröffentlicht werden, in diesem Fall müssen die geforderten Unterschriften nicht enthalten sein.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie erstem und zweiten Stellvertreter zusammen. Sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder können diese Posten besetzen, alle Vorstandsmitglieder müssen jedoch volljährig sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Ihre Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die Bereitschaft vorher schriftlich oder per E-Mail erklärt wurde. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der erste Stellvertreter ist gleichzeitig Referent für Finanzen, der zweite Stellvertreter Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ist eine schriftliche Abstimmung zu den jeweiligen TOP möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter zu unterschreiben. Innerhalb des Vereins kann das Protokoll auf elektronischem Wege veröffentlicht werden, in diesem Fall müssen die geforderten Unterschriften nicht enthalten sein.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzreferenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Der Vorsitzende ist der vertretungsberechtigte Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung keine andere(n) Person(en) zu diesem Zweck beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportverband Schleswig-Holstein zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Zweck wegfällt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. November 2009 beschlossen worden.